



Gemäß § 31 des Bestattungsgesetzes, LGBL. Nr. 58/1969, wird auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Thüringen vom 23.03.1983 verordnet:

F R I E D H O F S O R D N U N G

§ 1 Allgemeines

- 1) Der Gemeindefriedhof ist auf der Gp. 590 in EZL. 130, KG Thüringen, welche im Eigentum der römisch-katholischen Pfarrkirche zu St. Stefan steht, angelegt. Er besteht aus den Grabfeldern A + B.
- 2) Rechtsträgerin der im Absatz 1 genannten Bestattungsanlage ist die Gemeinde Thüringen.

§ 2 Zweckbestimmung

- 1) Der Gemeindefriedhof ist für die Bestattung Verstorbener bestimmt, welche im Gebiet der Rechtsträgerin ihren ordentlichen Wohnsitz hatten oder die im Gemeindegebiet tot aufgefunden wurden.
- 2) Die Friedhofsverwaltung kann nach Maßgabe des vorhandenen Platzes in berücksichtigungswürdigen Fällen auch die Bestattung anderer als der im Absatz 1 genannten Verstorbenen bewilligen.

§ 3 Allgemeine Friedhofseinrichtung und Dienste

- 1) Die Gemeinde Thüringen stellt für Bestattungen innerhalb des Ortsgebietes den Totengräber zur Verfügung.
- 2) Als Leichenaufbewahrungsraum steht laut Vereinbarung mit der römisch-katholischen Kirche die Lourdeskapelle zur Verfügung.

- 3) Jede Leiche, welche im Gemeindefriedhof beerdigt werden soll, ist nach Durchführung der Totenbeschau und nach Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung in die Lourdeskapelle zu bringen. Die Namen der aufgebahrten Leichen sind jeweils unter Angabe des Zeitpunktes der Bestattung oder Beisetzung an einer für jedermann zugänglichen Tafel durch Anschlag bekanntzugeben.
- 4) Die Aufbahrung hat in einer der Würde des Ortes entsprechenden Art und Weise zu erfolgen.
- 5) Das Öffnen und Schließen von Grabstätten hat ausschließlich durch den Totengräber zu erfolgen.

§ 4 Grabstätten

- 1) Die räumliche Einteilung des Friedhofes und die Lage der Grabstätten richten sich nach dem Friedhofsplan, der einen Bestandteil dieser Verordnung bildet.
- 2) Als Grabstätten sind vorgesehen:
 - a) Reihengräber für Kinder (§ 31 Abs. 1 lit. a. BestG)
 - b) Reihengräber für Erwachsene (§ 31 Abs. 1 lit. a. BestG)
 - c) Sondergräber (§ 31 Abs. 1 lit. b. BestG)
- 3) Reihengräber sind Grabstätten, die fortlaufend belegt werden, der Bestattung von jeweils nur einer Leiche oder der Beisetzung von jeweils nur einer Urne dienen und hinsichtlich derer eine Verlängerung des Benützungsrechtes nicht möglich ist (§ 31 Abs. 3 lit. a. BestG).
- 4) Sondergräber sind Grabstätten, in denen eine oder mehrere Leichen bestattet oder eine oder mehrere Urnen beigesetzt werden können und hinsichtlich derer eine Verlängerung des Benützungsrechtes möglich ist (§ 31 Abs. 3 lit. b. BestG).
- 5) Die Grabstätten sind Eigentum der Pfarre St. Stefan Thüringen, und es können an diesen nur Benützungsrechte, aber kein Eigentum erworben werden

§ 5 Beschaffenheit der Grabstätten

- 1) Für die einzelnen Grabstätten werden folgende Ausmaße festgelegt:

	Größe einschl. Einfassung und Nebenfläche		
	Länge	Breite	Tiefe
a) Reihengräber für Kinder	1,70	0,90	1,00
b) Reihengräber für Erwachsene	2,00	1,40	1,70
c) Sondergräber für bis zu zwei Personen	2,00	1,40	1,70/2,40
d) Sondergräber für bis zu vier Personen	2,00	2,00	1,70/2,40

- 2) Die Särge bzw Urnen müssen mindestens 100 cm mit Erde bedeckt sein.

- 3) Die Grabstätten sind von den Benützungsberechtigten einzufassen.
- 4) Die Grabhügel sind bis längstens sechs Monate nach der Bestattung niveaugleich mit der Einfassung einzuebnen.

§ 6 Grabmäler

- 1) Über jeder belegten Grabstätte ist vom Benützungsberechtigten mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung innerhalb von 2 Jahren nach der Bestattung bzw. Beisetzung ein Grabmal zu errichten und instandzuhalten.
- 2) Bis zur Erstellung eines Grabmales im Sinne der folgenden Absätze 3 bis 9 dürfen nur einfache Kreuze aus Holz in Naturfarbe verwendet werden. Die obere Kante des Querbalkens darf nicht höher als 90 cm über Gelände sein.
- 3) Das Ansuchen um Genehmigung hat genaue Angaben über das vorgesehene Grabmal zu enthalten (z.B. Stoffe, Materialien, Bearbeitungsart). Ferner ist ein Entwurf im Maßstab 1:10 in 2-facher Ausfertigung auszufertigen, ebenso der Wortlaut der vorgesehenen Beschriftung, die sinnvoll und einfach zu halten ist. Über Verlangen der Friedhofsverwaltung sind Materialmuster und Modelle vorzulegen.
- 4) Nicht gestattet sind:
Grabmäler aus gegossener, nicht behandelter Zementmasse, in Zement aufgetragener Schmuck oder Symbole, Kunststoffe jeder Art, industriemäßig gefertigte Steine, künstlerisch wertloser Grabschmuck, Farbanstriche auf Steingrabmälern, Grabmäler und Inschriften die gegen den guten Geschmack verstoßen oder geeignet sind, das religiöse Empfinden zu verletzen.
- 5) Als Material kommen insbesondere in Betracht:

Natursteine, bildhauerisch bzw. kunsthandwerklich bearbeitet, Bronze, Kupfer, geschmiedetes Eisen und Holz. Mehr als zwei verschiedene Werkstoffe sind zu vermeiden.
- 6) Die Friedhofsverwaltung hat zu prüfen, ob sich das zu errichtende Grabmal nach Form und Ausmaß in das Gesamtbild des Friedhofes einfügt.
- 7) Grabmalgrößen (maximal) :

	Höhe	Breite
Reihengräber	1,20m	0,70m
Sondergräber für 2 Personen	1,20m	0,70m
Sondergräber für 4 Personen	1,30m	1,30m
Holzkreuze	1,20m	0,70m
schmiedeiserne Kreuze	1,40m	0,70m

- 8) Firmenbezeichnungen auf den Grabmälern dürfen nur seitlich und womöglich unter Verwendung eines Steinmetzzeichens angebracht werden.
- 9) Werden Grabmäler ohne Genehmigung oder abweichend von der Genehmigung errichtet, so hat die Friedhofsverwaltung den Benützungsberechtigten oder den mit der Ausführung beauftragten Unternehmer zur Entfernung oder Änderung aufzufordern. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so hat die Friedhofsverwaltung das Recht, die Entfernung oder die Änderung auf Kosten des Auftraggebers oder des Unternehmers vornehmen zu lassen.

§ 7 Grabschmuck und Bepflanzung

- 1) Die Grabstätten sind von den Benützungsberechtigten so zu schmücken und zu bepflanzen, daß das Gesamtbild des Friedhofes hiedurch nicht beeinträchtigt wird. Die Benützungsberechtigten haben dafür zu sorgen, daß die Pflanzen nicht höher als 1 m sind und den Zugang zu den Grabstätten nicht behindern.
- 2) Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Benützungsberechtigten unverzüglich zu entfernen.
- 3) Für die Aufnahme von Abfällen jeglicher Art sind eigene Behälter vorgesehen. Nur dort darf der Abfall deponiert werden.

§ 8 Benützungsrechte

- 1) Die Dauer der Benützungsrechte (§§ 38 ff. BestG) wird folgendermaßen festgelegt:

a) Reihengräber für Kinder	7 Jahre
b) Reihengräber für Erwachsenen	15 Jahre
c) Sondergräber	15 Jahre
- 2) Endet das Benützungsrecht vor Ablauf der Mindestruhezeit, so ist es bis zum Ablauf derselben zu verlängern (§ 38 Abs. 5 BestG.).
- 3) Die Benützungsrechte für Sondergräber können um jeweils weitere 15 Jahre verlängert werden. Ansuchen um Verlängerung des Benützungsrechtes sind schriftlich vor Erlöschen des Benützungsrechtes bei der Friedhofsverwaltung einzubringen.

§ 9 Mindestruhezeit

- 1) Die Mindestruhezeit beträgt :

a) bei Leichen oder Aschen von Erwachsenen und Kindern über 10 Jahren	15 Jahre
b) bei Leichen oder Aschen von Kindern bis zu 10 Jahren	7 Jahre

- 2) Die Mindestruhezeiten können im Einzelfall auf Antrag des Benützungsberechtigten durch Verfügung der Friedhofsverwaltung verkürzt werden. Die Friedhofsverwaltung hat vor ihrer Entscheidung den Gemeindevorstand zu hören.
- 3) Vor Ablauf der Ruhefrist kann eine neuerliche Belegung nur erfolgen, wenn der früher beigesetzte Sarg eine Mindestdiefe von 2,40 m aufweist.
- 4) Metallsärge müssen immer mindestens 2,20 m tief beigesetzt werden. Der Einbau von Gräften ist nicht gestattet.

§ 10 Ordnungsvorschriften

- 1) Der Besuch des Friedhofes steht während der von der Friedhofsverwaltung festgesetzten und am Eingang bekanntgemachten Öffnungszeiten jedermann frei. Kinder unter acht Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung von Aufsichtspersonen betreten.
- 2) Die Friedhofsbesucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu benehmen. Den Anordnungen der Friedhofsverwaltung und deren Beauftragten ist Folge zu leisten.
- 3) Verboten ist insbesondere:
 - a) das Gehen außerhalb der Wege;
 - b) das Wegwerfen von Abfällen jeder Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze;
 - c) das Befahren der Wege mit Kraftfahrzeugen und Fahrrädern sowie das Mitführen und Abstellen von Mopeds und Fahrrädern im Friedhofsbereich;
 - d) das Mitnehmen von Tieren oder das Anbinden derselben unmittelbar an den Friedhofseingängen;
 - e) das Feilbieten von Waren, Blumen und dgl.; sowie das Anbieten gewerblicher Dienste und das Verteilen von Druckschriften in den Friedhöfen oder vor den Eingängen;
 - f) das Durchführen von Arbeiten aller Art an Sonn- und Feiertagen; ausgenommen sind nicht aufschiebbare Arbeiten des Totengräbers.
- 4) Die Ausführung gewerblicher Arbeiten auf dem Friedhof, ausgenommen Nachbeschriftungen und kleinere Reparaturarbeiten, ist der Friedhofsverwaltung vor Beginn zu melden. Unternehmen, die die Vorschriften der Friedhofsordnung nicht beachten, kann die Vornahme von Arbeiten auf dem Friedhof untersagt werden. Gleiches gilt für Arbeiter und Angestellte des Unternehmens.
- 5) Durch Arbeiten an Grabstätten dürfen die anderen Friedhofsbesucher nicht behindert werden. Finden in der Nähe der Arbeitsstelle Trauerakte statt, so ist die Arbeit für die Dauer derselben zu unterbrechen.
- 6) Der Transport von Werkstoffen, Pflanzen und dgl. darf auf dem Friedhof nur mit leichten Handwagen vorgenommen werden. Die Verwendung von leichten Kraftfahrzeugen ist nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung zulässig.

- 7) Die Grabmäler sind aufstellungsbereit auf den Friedhof zu bringen.
- 8) Die Lagerung von Grabmälern, Bau- und Werkstoffen sowie das Abstellen von Maschinen und ähnlichem auf dem Friedhofsareal ist verboten.

§ 11 Friedhofsverwaltung

- 1) Die Verwaltung des Friedhofes obliegt der Gemeinde Thüringen.
- 2) Zu den Aufgaben der Friedhofsverwaltung gehören insbesondere:
 - a) die Festsetzung der Termine für Bestattungen und Beisetzungen, wobei die Wünsche der Religionsgemeinschaften und nach Möglichkeit der Angehörigen zu berücksichtigen sind;
 - b) die Abwicklung der durch das Bestattungsgesetz und die Friedhofsordnung bedingten Verwaltungsarbeiten;
 - c) die Überwachung der Einhaltung der in der Friedhofsordnung festgelegten Bestimmungen.

§ 12 Strafbestimmungen

Personen, die den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandeln, werden nach § 60 Abs. 1 lit. c Bestattungsgesetz bestraft.

§ 13 Schlußbestimmungen

Diese Friedhofsordnung tritt am 1. Mai 1983 in Kraft.

Thüringen, am 30. März 1983 Für die Gemeindevertretung

An der Amtstafel
angeschlagen am:
07. Apr. 1983
abgenommen am:
22. Apr. 1983



(Der Bürgermeister)

11.92